



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 9

Freitag, den 1. März

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bau einer Verbindungsstraße von der K 210 (Mühlenweg) bis zur Sielstraße in Nesse, Gemeinde Dornum, Landkreis Aurich 27

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132V;
Gebiet: "Familotel Deichkrone" Stadt Norden 27

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. C 1 der Stadt Wiesmoor 28

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Pollerstraße“
nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Stadt Wiesmoor 28

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene 29

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bau einer Verbindungsstraße von der K 210 (Mühlenweg) bis zur Sielstraße in Nesse, Gemeinde Dornum, Landkreis Aurich

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 G des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung gem. § 3 c Satz 1

UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 25. Februar 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

- Weber -

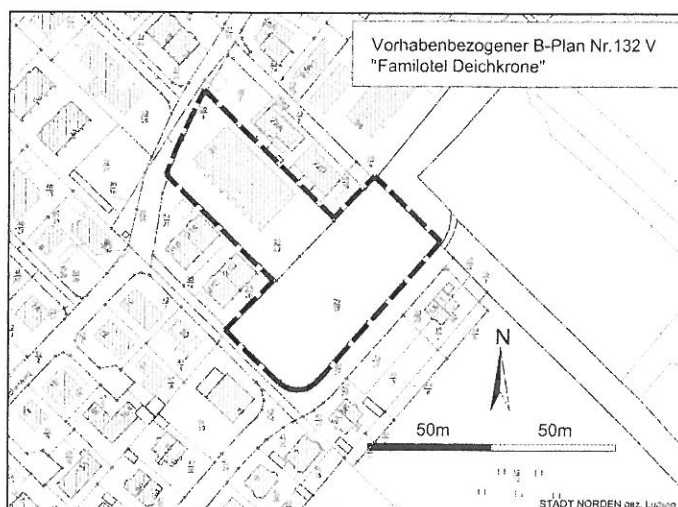
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132V; Gebiet: "Familotel Deichkrone"

Der Rat der Stadt Norden hat am 25.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 132V aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Das Bauleitplanverfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a durchgeführt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Norden wurde im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 01.03.2013 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft. Gleichzeitig treten für den räumlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132V die Bebauungspläne Nr. 63 sowie Nr. 1 Westermarsch II außer Kraft. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungs-



ansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 22.02.2013;

Stadt Norden - Die Bürgermeisterin: -Schlag -

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren

Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

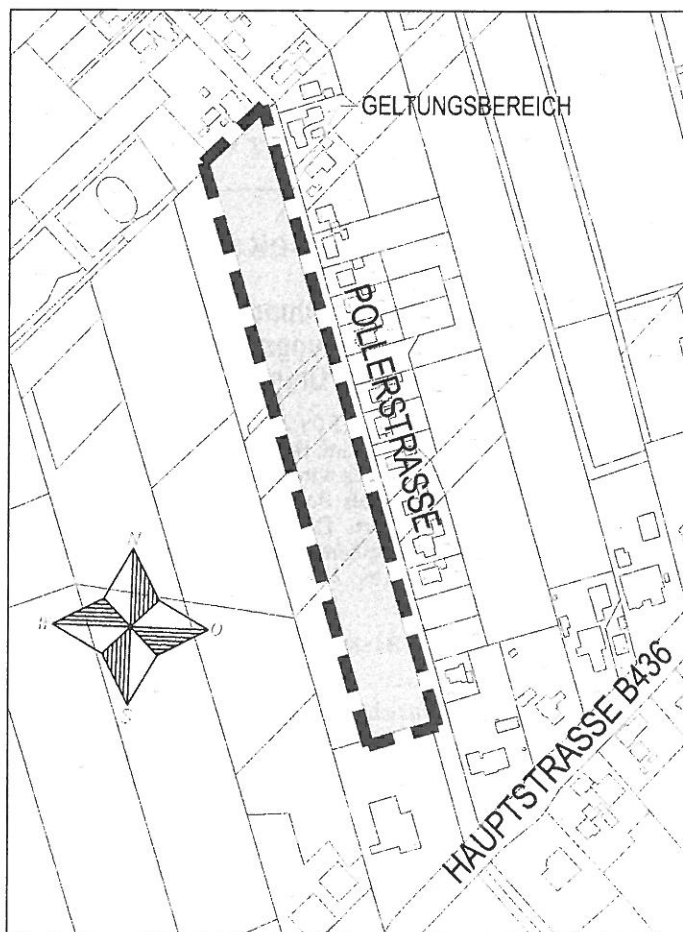
Wiesmoor, 25.02.2013

Stadt Wiesmoor - Der Bürgermeister - Meyer

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Pollerstraße“ nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2013 die Außenbereichssatzung „Pollerstraße“ nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Außenbereichssatzung „Pollerstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen

werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 25.02.2013

Stadt Wiesmoor - Der Bürgermeister - Meyer

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene für den Friedhof in Weene eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung vom 01. März 2013 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Kirchen-

amt in Aurich, Julianenburger Straße 2 in 26603 Aurich (Tel. 04941-92930) sowie im Pfarrhaus, Weener Weg 11 in 26632 Ihlow-Ostersander (Tel. 04941-10202) - jeweils während der Bürostunden - und auf der Internetseite www.kirchenamt-aurich.de (Bekanntmachungen) zur Einsicht bereit. Gegen Einsendung eines mit 1,45 € frankierten Rückumschlages DIN-A5 können Kopien angefordert werden.

Aurich, im Februar 2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich